

Synopse**Beilage zum Anhörungsbericht****Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **155.200**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Februar 2026	Bemerkungen
	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 155.200 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG] vom 6. Dezember 2011) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die Gerichte, die Richterinnen und Richter sowie die weiteren Mitarbeitenden der Gerichte und der Justizverwaltung.	¹ Dieses Gesetz gilt für die Gerichte, die Richterinnen und Richter sowie die weiteren Mitarbeitenden der Gerichte [...].	
§ 2 Amtsgeheimnis ¹ Richterinnen und Richter sowie alle weiteren Mitarbeitenden der Gerichte und der Justizverwaltung sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren.	¹ Richterinnen und Richter sowie alle weiteren Mitarbeitenden der Gerichte [...] sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Februar 2026	Bemerkungen
§ 16 Wohnsitz ¹ Richterinnen und Richter müssen ab Amtsantritt für die ganze Dauer der Amtsausübung im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts. ² Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis für nebenamtliche Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten und für nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewilligt a) der Grosse Rat beziehungsweise der Regierungsrat anlässlich der Wahl, b) die Justizleitung während der Amtsdauer.	² Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis für nebenamtliche Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten [...] <u>1 für nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie für nebenamtliche Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht bewilligt</u>	
§ 18 Altersgrenze ¹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, scheiden am Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, aus dem Amt aus. ² Nebenamtliche Richterinnen und Richter können ihr Amt bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs ausüben.	¹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, scheiden am Ende des Monats, in dem sie das [...] <u>68. Altersjahr vollendet haben, aus dem Amt aus.</u> ² Nebenamtliche Richterinnen und Richter können ihr Amt bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs ausüben. <u>Dauert die laufende Amtsperiode bei Vollendung des 70. Altersjahrs noch mindestens zwei Jahre, kann die Amtsperiode zu Ende geführt werden.</u>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Februar 2026	Bemerkungen
³ Für Richterinnen und Richter des Justizgerichts gilt keine Altersgrenze.		
§ 29 Justizleitung a) Aufgaben ¹ Die Justizleitung ist das oberste Führungsorgan der Gerichte und der Justizverwaltung. Sie beaufsichtigt die Gerichte sowie die Richterinnen und Richter aller Stufen mit Ausnahme des Justizgerichts. ² Sie sorgt im Rahmen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen für die Planung, Budgetierung und Berichterstattung, ergreift alle notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebsablaufs sowie zur Erreichung der Zielvorgaben und erlässt die dafür notwendigen Reglemente gemäss § 97 Abs. 5 der Kantonsverfassung. ³ Sie wählt die Aufsichtskommission für die Aufsicht über die Richterinnen und Richter. ⁴ Die stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung stellen die Generalsekretärin beziehungsweise den Generalsekretär Justiz an. ⁵ Die Justizleitung sorgt für eine angemessene und fachgerechte Weiterbildung der Mitglieder der Gerichte.	¹ Die Justizleitung ist das oberste Führungsorgan der Gerichte [...] . Sie beaufsichtigt die Gerichte sowie die Richterinnen und Richter aller Stufen mit Ausnahme des Justizgerichts.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Februar 2026	Bemerkungen
	§ 51a Übertragung von Verfahren ¹ Die Justizleitung kann Verfahren bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer oder sämtlicher Richterinnen und Richter beziehungsweise Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an ein anderes Bezirksgericht übertragen. ² Mit der Übertragung darf nicht von einem zwingenden Gerichtsstand abgewichen werden. ³ Es ist die Zustimmung der Parteien einzuholen.	
	§ 69a Vertretung ¹ Oberrichterinnen und Oberrichter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter derselben Kammern und Kommissionen vertreten sich gegenseitig.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 25. Februar 2026	Bemerkungen
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	